



Gemeinde Altlichtenwarth

2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150

Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich

Tel.: 02533/801806 Fax: 02533/801806-4

e-mail: gemeinde@altlichtenwarth.gv.at

Lfd.Nr. **3/19**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 26. Juni 2019
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 19.06.2019 durch Kurrende.

Beginn: 19.15 Uhr Ende: 21.35 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Gerhard Eder**
Vizebürgermeister **Ing. Karl Wiesinger**

Gef.GR. **Andreas Berger** Gef.GR. **Johann Retzl**
Gef.GR. **Franz Woditschka**

GR. **Patrik Eder** GR. **Michael Fojna**
GR. **Maria Weigl** GR. **Josef Schwalm**
GR. **Josef Hoch** GR. **Susanne Heindl**
GR. **Ulrike Wittmann**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:
Reinhard Lindmeier (Schriftführer)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
Gef.GR. **Andreas Wolf** GR. **Michael Stastny**
GR. **Manuel Skoumal**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bürgermeister Gerhard Eder**

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2019, 2/19 u. 2a/19
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 25.06.2019
5. Änderung der Kanalabgabenordnung
6. Änderung des Flächenwidmungsplans
7. Wiederkaufsrecht Bauplatz Parz. 462/1, Donner/Preyer
8. Ansuchen um Grundankauf Parz. 462/1, Huber Manuel,
9. Ankauf eines Gemeindetraktors,
Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte 10 bis 12:
10. Personalangelegenheiten, Beate Pribitzer,
11. Personalangelegenheiten, Karl Tonner,
12. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
13. Anfragen und Anregungen der Mandatare

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1 - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2 - Genehmigung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2019, 2/19 u. 2a/19

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2019, lfd. Nr. 2/19 u. 2a/19, wird zur Kenntnis gebracht, einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3 - Bericht des Bürgermeisters

a) Dachsanierung Gemeindeamt

Die Arbeiten am Dach des Gemeindeamtes haben bereits begonnen. Es wurde in der Sitzung des Gemeindevorstands beschlossen den Billigstbieter (Fa. Schiller, Reintal) zu beauftragen. Die Fa. Schiller, welche damit beauftragt wurde, wird in den nächsten Tagen die erforderlichen Arbeiten durchführen.

b) Einführung in die Topothek

In den letzten Tagen und Wochen wurden von GR Susanne Heindl, Silke Huber und Richard Weigl die div. Fotos der Gemeinde eingescannt, beschriftet und in die Topothek hochgeladen. Am 30.06.2019, 14 Uhr, findet eine Infoveranstaltung im Gemeindeamt, Kommunikationsraum, für die Bevölkerung statt.

c) Vorübergehende Arbeitskräfte im Kindergarten und am Bauhof

Derzeit sind Hr. Lederle (40h) und Hr. Wagner (20h) über den Verein Jugend und Arbeit auf der Gemeinde beschäftigt, welche für Gebäudesanierung (Lederle) und Grünraumpflege (Wagner) eingesetzt werden.

Zur Unterstützung bei der Grundreinigung im Kindergarten und in der Volksschule wurde noch vom AMS Fr. Denis Wiederkehr angefordert, welche 40 Wochenstunden beschäftigt wird und deren Kosten zu 100% vom AMS übernommen werden.

Durch diese zusätzlichen Arbeitskräfte sollen Engpässe während der Urlaubszeit verhindert bzw. überbrückt werden.

d) Leader-Projekt Regionsbewusstsein Weinviertel

Im Rahmen des Projektes „Regionsbewusstsein Weinviertel“ stellt die Leader Region Weinviertel Ost den Gemeinden für einen einmaligen Beitrag von € 0,30 pro Einwohner zahlreiche Tools wie z.B. Liegestühle, WV-Fahnen oder Baby Body kostenlos zur Verfügung. Eine Teilnahme an diesem Projekt sollte überdacht werden. Die Mehrheit der Gemeinderäte wäre für eine Teilnahme.

zu Punkt 4 -Bericht der laufenden Gebarung durch den Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 25.06.2019 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der Bericht über diese Gebarungsprüfung vom 25.06.2019 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen. (Die Prüfung hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit ergeben und die Buchhaltung sowie Kassenführung wurden für in Ordnung befunden.)

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Liste der uneinbringlichen Forderungen hinsichtlich Besitzerwechsel geprüft wird, um gewisse Forderungen den neuen Besitzern vorzuschreiben.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde auf Antrag von Obm. GR. Michael Fojna der Prüfbericht vom 25.02.2019 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5 - Änderung der Kanalabgabenordnung

Bei der Verordnungsprüfung der Kanalabgabenordnung wurde von der IVW3 festgestellt, dass die Absätze für die Umsetzung des Kanalsystems gestrichen werden müssen und der Einheitssatz beim Regenwasserkanal auf 8,50 reduziert werden muss. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die geänderte Kanalordnung zur Ansicht vor.

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Gemeinde Altlichtenwarth werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,780.328,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 10.871 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 187.381,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 500 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 83.960,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 478 zugrundegelegt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Änderung der Kanalabgabenordnung vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 6 – Änderung des Flächenwidmungsplan

Gerhard Eder informiert über die Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramm. Die Änderungspunkte werden dem Gemeinderat lt. detaillierter Auflistung zur Kenntnis gebracht.

Beschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Altlichtenwarth (GZ. 20.100-01/18 vom Februar 2019), ergeben sich folgende Sachverhalte und Änderungen, die entsprechend berücksichtigt bzw. nachstehend behandelt werden:

1 Stellungnahmen der Amtssachverständigen

1.1 Abänderungen der Planung aufgrund der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung

Mit der Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Doris Schober-Schütt, fand am 27.05.2019 ein Abstimmungstermin in der Gemeinde Altlichtenwarth statt, wobei die geplanten Änderungspunkte der Neudarstellung des Flächenwidmungsplans im Detail besprochen wurden. Von Seiten der ASV liegt zudem bereits ein schriftliches Gutachten (RU2-0-14/016-2018) vor. Die Ergebnisse dieses Gutachtens bzw. jene der Abstimmung und die damit verbundenen Abänderungen der Planung werden im Folgenden erläutert und im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt.

1.1.1 Änderungspunkte Kategorie A (geringfügige Anpassungen)

Bezüglich der Änderungspunkte der Kategorie A, welche lediglich eine geringfügige Anpassung an geänderte Grundstücksstrukturen darstellen (Abkürzung „DKM“), wurden seitens der ASV keine Widersprüche zum NÖ ROG 2014 festgestellt. Durch die Berücksichtigung der aktuellen digitalen Katastralmappe wird der Vorgabe der NÖ Planzeichenverordnung entsprochen, wonach der verfügbare Letztstand der amtlichen Katastralmappe als Plangrundlage zu verwenden ist.

1.1.2 Änderungspunkt 1

Das beabsichtigte Bauland-Wohngebiet (BW) des Änderungspunktes 1 begründet sich auf den geringen Baulandreserven in der Gemeinde. Wie im Zuge des Lokalausweises dargelegt wurde, sind die Bauparzellen des bestehenden Erweiterungsgebietes im Norden bereits zum überwiegenden Teil bebaut oder verkauft. Für alle veräußerten Bauparzellen wurde seitens der Gemeinde ein Bauzwang mit einer Frist von 2 Jahren festgelegt.

Hinsichtlich der ausgewiesenen Fließwege in der Hinweiskarte für Hangwasser (Stand: 2016) wurde von der Gemeinde festgehalten, dass gegenständig keine Hangwassergefährdung bekannt ist. Wie bereits im Rahmen der Auflageunterlagen dokumentiert wurde, treten die betroffenen Fließwege der

1.1.6 Änderungspunkt 5

Die geplante Erhöhung der Baulandtiefe für das gegenständliche Bauland-Agrargebiet stellt für ASV DI Schober-Schütt aus raumordnungsfachlicher Sicht eine zweckmäßige Anpassung an die neuen Gegebenheiten (Entfall der Kenntlichmachung „Forst“) dar und ermöglicht eine zeitgemäße Bebauung. Es ist jedoch eine Gefährdungsfreiheit hinsichtlich der bestehenden Hinweise auf Rutschprozesse in der geogenen Gefahrenhinweiskarte nachzuweisen. Eine Stellungnahme des geologischen Dienstes (Gemeindeberatung im Widmungsverfahren) liegt bereits vor. Darin wird festgehalten, dass für die Umwidmung die Erstellung eines geotechnisch-geologischen Gutachtens im Sinne der Gefahrenhinweiskarte nicht erforderlich ist. Im Bauverfahren ist aber bei einem Böschungsanschnitt eine Sicherung mit einer Stützmauer oder eine vergleichbare Einrichtung vorzuschreiben. Die Stellungnahme des geologischen Dienstes liegt den Beschlussunterlagen bei (siehe Kennzeichen BD1-G-14/003-2018).

1.1.7 Änderungspunkt 6

Lt. Gutachten RU2-0-14/016-2018 dient die Rücknahme des Bauland-Agrargebietes (BA) einer klaren Abgrenzung des Ortsbereiches und der Vermeidung einer Fehlentwicklung. Die Änderung entspricht den verbindlichen Bestimmungen des NÖ ROG 2014.

1.1.8 Änderungspunkt 7

Die Änderung des Bauland-Betriebsgebietes (BB) sowie der Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) im Bereich des Lagerhaus stellt aus raumordnungsfachlicher Perspektive laut ASV DI Schober-Schütt eine zweckmäßige Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dar, ohne die ursprüngliche Planungsintention zu beeinträchtigen. Für den betroffenen Bereich liegen in der geogenen Gefahrenhinweiskarte jedoch Hinweise auf mögliche Rutschprozesse vor. Für den Beschluss des Änderungspunktes ist daher der Nachweis der Gefährdungsfreiheit zu erbringen. Eine Stellungnahme des geologischen Dienstes (Gemeindeberatung im Widmungsverfahren) liegt bereits vor. Darin wird festgehalten, dass für die Umwidmung die Erstellung eines geotechnisch-geologischen Gutachtens im Sinne der Gefahrenhinweiskarte nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme des geologischen Dienstes liegt den Beschlussunterlagen bei (siehe Kennzeichen BD1-G-14/003-2018).

1.1.9 Änderungspunkt 8

Änderungspunkt 8 beschreibt die Anpassung zwischen Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Bauland-Agrargebiet (BA) im Süden von Altlichtenwarth, welche auf der Auflassung der Bahntrasse basiert. Gemäß Gutachten RU2-0-14/016-2018 wird den geänderten Grundlagen Rechnung getragen. Aus fachlicher Sicht werden die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 eingehalten.

1.1.10 Änderungspunkt 9

Die vorliegende Änderung dient wie Änderungspunkt 8 der Nachnutzung der ehemaligen Bahntrasse im innerörtlichen Bereich. Eine weitere Änderung umfasst die Abgrenzung der Gärtnerei (Berücksich-

Hinweiskarte für Hangwasser entgegen der Geländesituation sowie bestehender Einfriedungen aus dem Entwässerungsgraben auf Grdstk. 447/1 (KG Altlichtenwarth) aus.



Abbildung 1: Entwässerungsgraben Grdstk. 447/1 KG Altlichtenwarth (Blick in Richtung Norden; 27.05.2019)

Tatsächlich erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers der dargestellten Fließwege vollständig über die Tiefenlinie des Entwässerungsgrabens, welcher sich auf Grundstück 448/3 (KG Altlichtenwarth) fortsetzt und schließlich in den Hofstattgraben/Teichwiesengraben (Gewässer ID 301421) mündet.



Abbildung 2: Entwässerungsgraben Grdstk. 448/2 KG Altlichtenwarth (Blick in Richtung Süden; 27.5.2019)

Der Gemeinde liegt hinsichtlich der Fließwege in der Gefahrenhinweiskarte für Hangwässer eine weitere Rückmeldung der Abteilung WA3 (14.06.2019) vor. Gemäß dieser ist bei laufender Pflege des Grabens im gegenständlichen Bereich keine Hochwassergefährdung gegeben. Hierzu ist anzumerken, dass die an die WA3 übermittelten Fotos vom 27.5.2019 den Graben vor der Mahd bzw. Pflege abbilden. Die Pflege des Grabens erfolgt durch den Hamelbach-Wasserverband sowie durch die Gemeinde. Eine reibungslose Ableitung des Oberflächenwassers ist somit gegeben. Die Berücksichtigung des Grabens in der Flächenwidmung erfolgt über die Widmung Grünland-Wasserflächen (Gwf).

Des Weiteren wurde im Zuge des Lokalausweises festgestellt, dass ein im Westen des Änderungspunktes 1 dargestellter Graben nicht besteht. Die betroffene Fläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ohne Widmungssignatur, aufgrund des vorliegenden Grautons ist jedoch davon auszugehen, dass die Kenntlichmachung „Gewässer“ vorliegt. Für den im Plan dargestellten Graben liegt, wie am 27.05.2019 im Gemeindeamt besprochen, kein Bedarf hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern vor. Auch besteht keine Vertiefung im Gelände. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt im Rahmen des obenstehend erwähnten Entwässerungsgrabens über die Grundstücke 447/1 und 448/2. Auf Basis dieser Grundlagen sollen der betroffene Streifen „Gewässer“ auf den Grundstücken 463 und 464/1 (jeweils KG Altlichtenwarth) den angrenzenden Widmungen BW und Gspo zugeschlagen werden. Die Ausweisung des Grabens (Kenntlichmachung Gewässer) setzt sich im Norden auf Grundstück 462/19 (KG Altlichtenwarth) fort. Für die betroffene Fläche ist eine Aufnah-

tigung der tatsächlichen Nutzungen). Aus fachlicher Sicht entsprechen die Änderungen lt. ASV DI Schober-Schütt den Bestimmungen des NÖ ROG 2014.

1.1.11 Änderungspunkt 10

Änderungspunkt 10 bezieht sich auf einen weiteren Abschnitt der ehemaligen Bahntrasse. Die erforderlichen Anpassungen betreffen die Widmungskategorien Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf). Widersprüche zu Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wurden lt. vorliegendem Gutachten nicht festgestellt.

2 Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Altlichtenwarth wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3 Berücksichtigung Umweltbericht

Für das gegenständliche Änderungsverfahren wurde keine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Somit wurde kein Umweltbericht erstellt.

Sulz im Weinviertel, im Juni 2019

DI Michael Fleischmann

Ingenieurkonsulent für Raumplanung
und Raumordnung

Bearbeitung:
DI Reinhard Reiterer

me ins Grünland-Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Auch gegenständlich besteht weder ein Graben noch der Bedarf einer Ableitung von Oberflächenwässern.

In Hinblick auf die benachbarte Kläranlage ist von keinen bzw. nur äußerst geringen Geruchsbelastungen auszugehen. Von den Bewohnern des nahegelegenen Siedlungsgebietes „Am Sportplatz“ wurden bis dato noch keine Beschwerden an die Gemeinde gerichtet. Die einzig nennenswerte Geruchsentwicklung könnte sich lediglich bei der Füllung der Trockenbeete während der Sommermonate ergeben, weshalb diese Becken in dieser Zeit nicht befüllt werden.

Die Kläranlage wurde im Jahr 2019 adaptiert und technisch in Stand gesetzt. Die laufenden Untersuchungswerte werden regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse an die Kontrollbehörden weitergeleitet. Bis dato gab es noch keine Beanstandungen. Der Inspektionsbericht der Kläranlage liegt den Beschlussunterlagen bei.

1.1.3 Änderungspunkt 2

Im vorliegenden Gutachten wird festgehalten, dass die Widmungsausweisungen im Bereich des Änderungspunktes 2 sehr heterogen sind. Zur Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte wird daher empfohlen, das beabsichtigte Wohnbauland als Bauland-Agrargebiet (BA) auszuweisen. Dadurch wird die Schaffung eines agrarisch-dörflich strukturierten Bereiches an der Liechtensteinstraße ermöglicht. Auch auf der gegenüberliegenden Seite der Liechtensteinstraße befindet sich Bauland-Agrargebiet.

Zudem ist für ASV Schober-Schütt die Einbeziehung einer Scheune der Stadtzeile in das geplante Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr und Veranstaltungshalle (BS-Feuerwehr und Veranstaltungshalle) nicht plausibel. Die Festlegung Bauland-Sondergebiet-Scheune (BS-Scheune) der umgebenden Scheunen zielt auf eine Erhaltung des Ensembles ab. Dieses Ansinnen wäre gestört, wenn für die Scheune der Feuerwehr andere Rahmenbedingungen für die Gestaltung bestünden. Die geplante Lagerung von Geräten der Feuerwehr kann auch im Rahmen der Widmung BS-Scheunen erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth beabsichtigt den Ausführungen der ASV zu folgen und das geplante Wohnbauland als Bauland-Agrargebiet auszuweisen. Ebenfalls ist eine Aufnahme der Scheune der Freiwilligen Feuerwehr in die Widmung BS-Scheunen der Stadtzeile vorgesehen. Die Vorgaben der besonderen Nutzung „Scheunen“ sollen neben dem Verordnungstext auch in der Plandarstellung (Blatt 3) ausgewiesen werden. Diese Maßnahme dient einer verbesserten Dokumentation der geplanten Vorgaben.

1.1.4 Änderungspunkt 3

Die vorgesehene Ausweisung einer Grünland-Parkanlage (Gp) dient der Schaffung eines Freiraumes für die Bewohner des bestehenden Wohnbaulandes und entspricht lt. Gutachten somit den im NÖ ROG 2014 formulierten Leitzielen für die örtliche Raumordnung.

1.1.5 Änderungspunkt 4

Änderungspunkt 4 (Entfall von Wohndichtklassen) entspricht einer Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen des NÖ ROG 2014.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth beschließt nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F.
wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die
Gemeinde Altlichtenwarth (KG Altlichtenwarth) abgeändert und in digitaler Form
neu dargestellt (Plannummer 20.100-01/18, Blätter 1, 2 und 4 vom Februar
2019, Blatt 3 vom Juni 2019).

§ 2 Zulässig in der Widmung BS-Scheunen sind lediglich jene Gebäude, die als
Holzscheune im Rahmen des Bauverfahrens eingereicht werden (der äußere
Eindruck kann auch durch eine optisch gleichwertige Holzverkleidung erfolgen)
und zusätzlich dem ortstypischen landwirtschaftlichen Umfeld entsprechen.
Somit kann das ortstypische Ensemble erhalten und weiterentwickelt werden
(neue Nutzungen möglich).

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und
liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung
und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der
zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die oben angeführte
Verordnung.

Zu Punkt 7 – Wiederkaufsrecht Bauplatz 462/1, Donner/Preier

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauparzelle 462/1 in der Gemeinderatssitzung vom
26.11.2015 an Roman Donner und Cornelia Preier verkauft wurde. Nachdem die Eigentümer
bis zu heutigen Tag keine Bautätigkeit vorgenommen haben und auch kein Hinweis auf eine
zukünftige Bautätigkeit gegeben ist, fällt dieses Grundstück entsprechend der im Kaufvertrag
aufgenommene Rückkaufklausel an die Gemeinde zurück. Auf Antrag des Bürgermeisters
Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Rückkaufklausel in Anspruch zu
nehmen. Die Eigentümer Donner/Preier wurden darüber in Kenntnis gesetzt und sind damit
einverstanden

Zu Punkt 8 – Ansuchen um Grundankauf Parz. 462/1, Huber Manuel

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Manuel Huber, wohnhaft in 2144 Altlichtenwarth, Liechtensteinstraße 407, um Ankauf der Bauparzelle 462/1, Am Weinberg, im Ausmaß von 876 m², im Gemeindeamt angesucht hat. Das Ansuchen ist vor der beschlossenen Bauplatzpreiserhöhung eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Bauparzelle 462/1 an Herrn Manuel Huber um € 10,50/m² unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- Auf der Bauparzelle ist ein Wohnhaus zu errichten.
- Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren.
- Bauzeit: fünf Jahre ab Baubeginn.
- Die Bauwerber haben nach Baufertigstellung den Hauptwohnsitz im Wohnhaus auf dem Grundstück Parz.Nr. 462/1, Am Weinberg, zu begründen.
- Im Kaufvertrag ist eine Rückkaufklausel aufzunehmen. Der Rückkauf erfolgt zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung. Vertrags- und Grundbuchskosten sind bei Inanspruchnahme von den jetzigen Erwerbern zu tragen.

Nachdem sich die Bauparzelle 462/1 derzeit noch im Eigentum von Donner/Preier befindet, wurde mit Manuel Huber vereinbart, dass die Kaufabwicklung direkt zwischen den ehemaligen und dem neuen Eigentümer stattfinden kann. Als Kaufpreis wurde der damalige Preis vereinbart.

Zu Punkt 9 – Ankauf eines Gemeindetraktor

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat eine Exel-Liste mit einer Gegenüberstellung der verschiedenen Modelle vor. Es wurde bei der Zusammenstellung darauf geachtet, dass alle Modelle die gleiche bzw. ähnliche Ausstattung haben um eine faire und vertretbare Entscheidung erwirkt werden kann.

Marke	Claas	John Deere	Steyr
Type	Atos 340	5090M	4095
Zylinder	4	4	4
Hubraum	3,7	4,5	3,4
PS	102	94	95
	Deutz Mot+Getr.	John Deere	Iveco Mot+ZF Getr.
Gänge	20+20	32+16	24+24
Lastschaltg.	2 fach	2 fach	2 fach
Hydraulik	90 Liter	85 Liter	65 Liter
Reifen	440/80/R34 Kom. 380/R34 Kom.	440/80/R34 Kom.	440/80/R30 Kom.
	für vorh. Schneeketten		
Frontlader	Hauer	John Deere	Hydrac
	1,8 Schaufel+Gabel	2,0 Schaufel+Gabel	1,5 Schaufel+Gabel
Frontzapfw.	Ja	Ja	Ja
Klima	Ja	Ja	Ja
Extras	Garantieverläng. 5 Jahre	Frontgeräteplatte	Garantieverläng. 1 Jahr
	8 fach Kuppler		5 Hydraulikkreise
	3 Steuergeräte	3 Steuergeräte	ED-Blue-Tech.
Preis	66.900,-	73.000,-	74.554,-
Rückkauf			
<i>Steyr 8080</i>	€ 10.000,-	€ 7.000,-	€ 10.000,-

Nach intensiver Diskussion wurde vom Gemeinderat, auf Antrag des Bürgermeisters, einstimmig der Ankauf des Traktor Claas Atos 340 um € 66.900,- der Fa. Schuster beschlossen.

Aufgrund der laufenden teuren Reparaturen des alten Traktors wird auf Antrag des Bürgermeisters Gerhard Eder vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass dieser der Firma Schuster zurück bzw. zum Verkauf um ca. € 10.000,00 überlassen wird.

Die Tagesordnungspunkt 10 – 12 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Zu Punkt 10 – Personalangelegenheiten, Beate Pribitzer,

Aufgrund der Erkrankung von Karl Tonner haben sich bei der Bediensteten Beate Pribitzer mehrere Überstunden angesammelt. Auf Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig beschlossen, dass diese Überstunden der Bediensteten Pribitzer finanziell abgegolten werden.

Da die Bediensteten der Gemeindkanzlei durch Vorsprachen, meistens aufgrund von Post- bzw. Paketabholungen, oftmals bei der laufenden Arbeit unterbrochen werden, sollten die Parteienverkehrszeiten mit Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr und Di 16.00 – 19.00 Uhr beschränkt werden.

Zu Punkt 11 – Personalangelegenheiten, Karl Tonner,

Sollte der Bedienstete AL Karl Tonner bis 10.08.2019 arbeitsunfähig bleiben, endet laut Gesetz das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Mit diesem Zeitpunkt wird die Abfertigung fällig. Weiters steht Hr. Tonner aufgrund seiner 40-jährigen Dienstlaufzeit eine Jubiläumssprämie zu sowie muss Hr. Tonner der verbliebene Urlaub ausbezahlt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, Hr. AL Karl Tonner bei Beendigung des Dienstverhältnisses die gesetzl. Abfertigung, das Dienstjubiläum und Urlaubsabgeltung auszubezahlen.

Zu Punkt 12 – Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Aufgrund der Umstellung auf die neue VRV2015 müssen in der Buchhaltung einige Änderungen durchgeführt werden. Dazu gehören die Ausbuchung von schließlichen Resten auf den Durchlauferkonten, welche ein falsches Guthaben darstellen würde, sowie einige Forderungen vor dem Jahre 2012, welche nicht mehr einforderbar sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die schließlichen Reste auf den Durchlauferkonten, welche von der Gemdat vorgeschlagen wurden, abzuschreiben und auszubuchen.

Weiters wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen, die uneinbringlichen Forderungen, welche nicht mehr einforderbar sind, abzuschreiben und auszubuchen.

zu Punkt 13 - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

- **GR Maria Weigl**

Die Kipferl zu Fronleichnam sollten nur mehr an Kinder verteilt werden. Jedenfalls müsste vor dem nächsten Fronleichnam die Liste aktualisiert werden. Bei der Volksschule fehlen noch die Bodenmarkierungen für den Schutzweg.

- **GfGR Johann Retzl**
Beim Hofstattgraben fehlt noch eine Beschilderung für das Fahrverbot. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass eine Besichtigung mit der Bezirkshauptmannschaft und einem Verkehrssachverständigen vorgenommen wurde und alle Schilder auf Richtigkeit und Vorhandensein geprüft wurden. Die Schilder werden bestellt und dann ergänzt bzw. aufgestellt.

- **VizeBgm. Karl Wiesinger**
Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie beim Mühlberg läuft gerade das Umwidmungsverfahren. Bei dieser Umwidmung entstehen keine Kosten für die Gemeinde.
Die Wiese vor dem Bauhof ist kein schöner Anblick und sollte gemäht werden, zum richtigen Zeitpunkt sollten dann Blumensamen eingebracht werden, damit eine schöne Blumenwiese entstehen kann. Ein entsprechendes Schild sollte auch angebracht werden.

- **GR Ulrike Wittmann**
In der Hauptstraße am Ortsende Richtung Großkrut leuchten mehrere Lampen nicht.

- **GfGR Andreas Berger**
Der Ortsplan ist fertig. Es werden noch Sponsoren von ihm gesucht bzw. wurden bereits gefunden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 21,35 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: